



SONDER-SCHULORDNUNG

LBS „CH. J. TSCHUGGMALL“

für den Schulbesuch und Aufenthalt in der Landesberufsschule „Ch. J. Tschuggmall“
im Rahmen der Schutzmaßnahmen Anti-Covid-19

Schuljahr 2020/21, in Zeiten des Covid-Notstandes.

Gültig für Schüler/-innen, Lehrkräfte, Bedienstete, Kursteilnehmer/-innen und andere Personen in der Landesberufsschule „Ch. J. Tschuggmall“.

*Aufgrund der Vorgaben der Behörden und der Aufgaben/Verantwortung des Schuldirektors der Schule haben diese Regeln **Weisungscharakter**.*

Diese „Sonder-Schulordnung“ – entstanden aus der Zusammenarbeit einer Arge - ist eine notwendige Ergänzung der „Normal-Schulordnung“ und gilt als schulinterne Maßnahme aufgrund des Covid-19-Notstandes.

Wo sie mit der Standard-Schulordnung in Widerspruch steht, gelten diese hier angeführten Regeln!

Sie ist als „dynamische Schulordnung“ in dem Sinn zu verstehen, als dass sich im Laufe der Schulwochen einzelne Punkte ändern können, je nach virologischer und normativer Gesamtsituation.

Regeln können also im Laufe der Schulwochen sowohl verschärft als auch gelockert werden!

Daher ist die letzte aktuelle Fassung immer auf der Homepage der Schule abzurufen; nur diese ist verbindlich. Es ist notwendig, dort immer wieder diese Sonderschulordnung einzusehen und sich am Laufenden zu halten.

Fassung 1.13
Stand 30.10.2020

A. Vorbemerkungen

Die hier vorgestellten Regeln ergeben sich aus den Vorgaben und Vorschriften zum Schutz vor Ansteckung von Covid-19 aus den verschiedenen Rundschreiben für Schulen, Landesämter, Bedienstete und den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und den situationsbezogenen Anpassungen für unsere Schule.

Sie sind **für jede Person** (also Schüler/-innen, Kursteilnehmer/-innen und Lehrkräfte/Mitarbeiter/-innen) **auf dem Weg zur Schule und in der Schule** verbindlich und verpflichtend und festgeschrieben und zusammengefasst, **um sich und andere vor Ansteckung zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.**

An alle geht der Appell zu einem verantwortungsbewussten Verhalten!

Personen, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden - nach Verwarnung – ggf. auch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens - von der Schule zeitweilig verwiesen, da sie die anderen Personen und sich selbst gefährden.

Voraussetzung für die Anwesenheit in der Schule:

Das technisch-wissenschaftliche Komitee der Regierung (CTS = comitato tecnico scientifico) bekräftigt und auch die Risikobewertung zur Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich besagt,

dass die Voraussetzungen für die Anwesenheit von Schülern/Schülerinnen, Lehrpersonen, Kursteilnehmern/Kursteilnehmerinnen, Eltern, Erziehungsberechtigten und allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in verschiedenen Funktionen **in der Schule** folgende sind:

- **frei von deutlichen Krankheitssymptomen** wie z.B. **Husten oder anderen für Covid-19 typischen Symptomen** (z.B. Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome - Übelkeit, Erbrechen, Durchfall – Halsschmerzen, Atembeschwerden, Muskelschmerzen, laufende Nase (Rhinorrhoe)/Schwellung der Nasenschleimhäute, Verlust des Geruchssinne (Anosmie), verminderter Geruchssinn (Hyposmie), Geschmacksverlust (Ageusie) oder Geschmacksveränderung (Dysgeusie) zu sein und eine **Körpertemperatur unter 37,5°**, auch in den letzten drei Tagen, aufzuweisen; in der gegenwärtigen epidemiologischen Phase sollte besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Fieber oder/und das gleichzeitige Auftreten von zwei oder mehreren der oben genannten Symptomen und/oder anhaltenden Symptomen gelegt werden.
- **nicht unter amtlich angeordneter Quarantäne oder Isolation in den letzten 14 Tagen gewesen sein**
- **soweit bekannt, keinen engen Kontakt zu auf Covid-19 positiv getesteten Personen in den letzten 14 Tagen gehabt zu haben.**

B. Allgemeine Grundsätze

Das Ansteckungsrisiko ergibt sich vorwiegend durch Einatmen der ausgeatmeten Luft einer infizierten Person, aufgrund von in der Luft schwebenden Tröpfchen oder Partikel (Aerosolen) oder auch durch Berührung einer Fläche, die zuvor von einer infizierten Person berührt wurde. Daher sind nachstehende Punkte wichtig und unabdingbar, um sich selbst und andere vor einer Infektion zu schützen.

Pflicht, Atemschutz zu tragen.

~~Mund UND Nase~~ müssen bei Bewegungen im Gebäude bedeckt bleiben, die Masken dürfen von den Schülern/Schülerinnen, Lehrpersonen, Kursteilnehmern/Kursteilnehmerinnen usw. innerhalb eines Raumes erst abgenommen werden, wenn sie an ihrem Platz sitzen und der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

~~Auf Atemschutz darf innerhalb eines Raumes nur dann verzichtet werden, sofern der Abstand zwischen Personen mit Sicherheit mindestens 1 Meter beträgt.~~

Schüler/-innen sind nun - ab November 2020 - verpflichtet, **durchgehend die chirurgische Maske zu tragen**, auch wenn sie am Platz sitzen. Ebenso gilt für **Lehrpersonen, Bedienstete und alle, die sich im Schulgebäude aufhalten, usw. die durchgehende Maskenpflicht (es muss eine chirurgische Maske sein!)**.

Schüler/-innen, Besucher/-innen usw. müssen eigene **chirurgische Masken** mithaben. Visiere können zusätzlich verwendet werden, ersetzen aber NICHT den Mund-/Nasenschutz.

1. **Husten, Niesen** – nur in die Armbeuge oder in ein Tuch!
Laufen, Schreien usw. sind untersagt, da dabei intensives Ausatmen stattfindet.
2. **Abstandsgebot: Man darf sich einer Person nie unter 1 Meter nähern!**
(In bestimmten Situationen, wenn sich eine Lehrkraft einem Schüler nähern muss, gelten hier Ausnahmen für Lehrkräfte. ~~Dann ist das Tragen einer chirurgischen Maske für beide notwendig!~~
Das Tragen einer chirurgischen Maske ist jederzeit Pflicht!
Dort, wo es möglich ist, diesen Mindestabstand von 1 Meter zu erweitern, soll diese Möglichkeit genutzt werden.

Gruppenansammlungsverbot: Jede Form von Menschenansammlung ist zu vermeiden. Begegnungen, Kreuzungen beim Gehen vermeiden! "Man muss sich *aus dem Weg* gehen."

3. **Hygienegebot:** Desinfizieren der Hände beim Eintritt und immer wieder beim Wechseln eines Raumes, vor und nach Toilettengang! Häufiges Händewaschen mit Seife!
An vielen Stellen im Haus sind Desinfektionsmittelspender angebracht; in jedem Unterrichtsraum, in jeder Toilette steht ein Behälter mit diesem Mittel.
4. **Personen mit Symptomen grippeähnlicher Erkrankungen oder Fieber über 37,5 Grad** dürfen das Zuhause nicht verlassen, keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, keinesfalls die Schule betreten!!!
Sie müssen sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und mit ihm die weiteren Schritte abklären.
5. Beim Weg in die Schule und beim Heimweg, auch in Bussen/Zügen - sind **Ansammlungen zu vermeiden**, es gilt **immer das Abstandsgebot von 1 Meter!**

C. Eigenerklärung

Das Gebäude darf nur von Personen betreten werden, die zuvor eine Eigenerklärung unterschrieben und mitgebracht haben. Diese – in der jeweils aktuellen Fassung - kann von der Homepage der Schule heruntergeladen und ausgedruckt werden.
Alle dort vorgesehenen Vorgaben sind verpflichtend einzuhalten.
Sie entsprechen i. W. den Vorgaben der obigen Aufzählung.

D. Regelungen für Schüler/-innen und Kursbesucher/-innen für den Unterricht bzw. Kursbesuch sowie für Eltern/Erziehungsberechtigte

1. Nach einer Abwesenheit sind die volljährigen Schüler/-innen bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. der Kinderarzt/Arzt für Allgemeinmedizin angehalten, den Grund und die **gesundheitliche Unbedenklichkeit** für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft auf einem **vorgesehenen Formblatt** (Vorlagen auf der Homepage der Schule) zu erklären.
Die Wiederaufnahme in die Schulgemeinschaft bei *Abwesenheiten bis zu 3 Tagen* aus gesundheitlichen Gründen sowie aufgrund von Quarantäne kann durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen erklärt werden, bei Abwesenheiten von *mehr als 3 Tagen* aus gesundheitlichen Gründen ist eine Bescheinigung des Kinderarztes/Arztes für Allgemeinmedizin notwendig.
Der/die Schüler/-in ist verpflichtet, diese Erklärung bzw. Bescheinigung ausgefüllt und unterschrieben beim Wiedereintritt in die Schule der Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde vorzulegen. Fehlende Erklärungen/Bescheinigungen haben den Ausschluss vom Unterricht zur Folge, minderjährige Schüler/-innen müssen abgeholt werden. Falschangaben oder unterlassene Angaben in diesem Zusammenhang kommen im schlimmsten Fall einer Gefährdung anderer Menschen gleich und haben klare Disziplinarmaßnahmen zur Folge, im Wiederholungsfall auch Ausschluss vom Präsenzunterricht u. ä. (siehe Disziplinarordnung).
2. In den Schulgebäuden sind **Gehrichtungen (Parcours) ausgewiesen bzw. ein Leitsystem**. Dieses ist so konzipiert, dass Begegnungen vermieden oder minimiert werden!
3. **Eintritt und Verlassen des Gebäudes:** Das Gebäude wird nur über die ausgewiesenen Eingänge (Haupteingang) betreten; ebenso ausschließlich über ausgewiesene Ausgänge (auch Notausgänge) verlassen.
Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren, beim Verlassen ebenfalls.
4. **Öffnen mit Ellbogen statt mit Händen:** Wo immer möglich (dort wo eigens angebrachte Vorrichtungen bei Türklinken es ermöglichen), soll vermieden werden, direkt mit den

Händen z. B. Türklinken usw. zu berühren.

Türen werden immer mit dem Ellbogen geöffnet und geschlossen.

So verringern wir effektiv das Risiko für Kontaktinfektion.

5. Wer die Schule betritt, **geht direkt und unverzüglich in den vorgesehenen Unterrichtsraum.**
Es ist untersagt, sich irgendwo außerhalb des Unterrichtsraums aufzuhalten oder **irgendwo Gruppen zu bilden** oder sich im Gebäude umher zu bewegen.
6. Die Klassenräume/Arbeitsräume haben die maximal erlaubte Zahl der Personen ausgewiesen, Klassenräume auch die Sitzanordnung. Diese muss eingehalten werden; allenfalls dürfen aber – unter Aufsicht und Anweisung der Lehrkraft – die Abstände vergrößert werden.
7. Jede/-r Schüler/-in, Kursteilnehmer/-in verwendet die „**eigene**“ **Schulbank bzw. den „eigenen“ Arbeitsplatz**, wenn dies nicht möglich ist, müssen die Schulbank bzw. der „fremde“ Arbeitsplatz sowie die verwendeten Arbeitsmittel, Maschinen, Handkontaktflächen usw. vor und nach Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
8. Wenn Schüler/-innen im Bereich des Pultes frontal zur Klassengemeinschaft sprechen, muss darauf geachtet werden, dass der zwischenmenschliche Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird; ~~sofern dies nicht möglich ist, tragen die Schüler/-innen den eigenen Mund-Nasenschutz.~~ Schüler/-innen und Lehrpersonen tragen jederzeit die chirurgische Maske.
9. Jede/-r Schüler/-in verwendet die **eigenen Schreibutensilien** (z. B. Kugelschreiber usw.) und niemals jene der anderen Mitschüler/-innen usw.
10. Es gibt für Schüler/-innen ausschließlich den jeweiligen **Unterrichtsraum als erlaubten Aufenthaltsort**. Das Benutzen von Kaffee-Wasser-Automaten u. ä. ist nicht erlaubt.
11. Schülern/Schülerinnen und Kursbesucher/-innen sowie externen Personen ist der Zutritt zur Bibliothek untersagt.
12. **Es ist für ständige Lüftung zu sorgen!**
Empfehlung: In der Regel bleiben Fenster gekippt, Klassen- und Flurtüren ins Freie (Nottüren) geöffnet, auch Toilettentüren geöffnet, um Luftaustausch zu gewährleisten; Zugluft – soweit erträglich – schützt!
Klassentüren bleiben während des Unterrichts IMMER geöffnet.
Falls die Außentemperatur dies nicht erlaubt, muss der Raum bei Stundenwechsel und nach spätestens 30 Minuten **mindestens 5 Minuten durchgelüftet** werden.
13. **Toiletten dürfen bei Stundenwechsel NICHT** aufgesucht werden, um Ansammlungen zu vermeiden. Man darf **nur „während“ der Unterrichtszeit und nur einzeln** auf die Toilette.
Der Toilettenraum darf nur einzeln betreten werden.
Wasserspülung nur mit geschlossenem Deckel. Nach Nutzung der Toilette muss diese (WC-Brille) vom Nutzer/von der Nutzerin mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert bzw. gereinigt werden.
Vor und nach Nutzung der Toiletten müssen Hände gewaschen und mit Papiertuch getrocknet werden (elektrische Händetrockner nicht verwenden!).
Wasserhahn mit Ellenbogen öffnen/schließen bzw. mit einem Papiertuch.
14. Falls am Unterrichtstag Werkstattunterricht vorgesehen ist, sind die Schüler/-innen angehalten, bereits in der entsprechenden **Arbeitskleidung zur Schule** zu kommen und beim Eintreffen in die Schule **direkt in die Lehrwerkstätte** zu gehen.
Das Benutzen von **Umkleideräumen ist untersagt.**
15. **Unterricht in PC-Räumen, Fachräumen:** Vor Beginn des Unterrichts sind unter Aufsicht der Lehrkraft jene Geräte/Maschinen an ihren Kontaktflächen zu desinfizieren, die berührt werden müssen (z. B. Tastaturen, Computermäuse, Tischflächen).

Auch Werkzeuge werden zu Beginn und am Ende unter Aufsicht mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

16. **Krankheitssymptome: Wer sich krank fühlt, muss das der Lehrkraft melden und vor der Klasse warten**, bis er/sie von einer Aufsichtsperson abgeholt wird. Er/sie wird in einen eigens ausgewiesenen Raum gebracht, wo die weiteren Schritte (i. d. R. Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigte) erfolgen.
17. **Digitales Sekretariat: Anfragen an/Auskünfte vom Sekretariat** sind an die zuständige Kraft per e-mail zu stellen; der Parteienverkehr für Schüler/-innen ist bis auf Widerruf ausgesetzt.
Kein ungeregelter Zutritt zu Unterrichtsräumen für Eltern/Erziehungsberechtigte usw. Der Zutritt zum Schulgebäude erfolgt nur auf Anmeldung und nur für spezifische Notwendigkeiten.

E. Regelungen für Lehrkräfte und Bedienstete

1. Die Lehrkräfte sind angehalten, **vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum** zu sein und die Aufsicht zu leisten. Der Klassenraum ist nach Unterrichtsende (letzte Stunde des Tages) zu verschließen.
2. Arbeitsmaterialien sind vollständig von zu Hause mitzubringen; das Aufsuchen des Lehrerzimmers vor Unterrichtsbeginn am Morgen ist untersagt, dies ist allenfalls in Zwischenstunden möglich, um die andernfalls zu erwartende Ansammlung zu vermeiden.
3. In jeder Klasse/jedem Unterrichtsraum stehen Flächendesinfektionsmittel bereit. Die Lehrkraft sorgt damit selbst für die Desinfektion der eigenen Arbeitsfläche, Maus, Tastatur ... und achtet in Fachunterrichtsräumen darauf, dass die Schüler/-innen selbst die notwendigen Flächen desinfizieren.
4. Lehrkräfte halten selbst guten Abstand (mindestens 2 Meter) zu Schüler/-innen ein, um im Infektionsfall (eines Schülers/einer Schülerin) nicht selbst gefährdet zu sein.
5. Sobald die Lehrpersonen im Bereich des Pultes frontal zur Klassengemeinschaft sprechen, muss der zwischenmenschliche Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden; ~~sofern dies nicht möglich ist, müssen die Lehrpersonen die chirurgische Gesichtsmaske tragen.~~ **Schüler/-innen und Lehrpersonen müssen durchgehend eine chirurgische Maske tragen.**
6. Die Schüler/-innen sind aktiv anzuhalten, die Vorgaben einzuhalten.
7. Die Schüler/-innen sind anzuhalten, nur die „eigene“ Schulbank bzw. den „eigenen“ Arbeitsplatz zu verwenden; wenn dies nicht möglich ist, müssen die Schulbank bzw. der „fremde“ Arbeitsplatz sowie die verwendeten Arbeitsmittel, Maschinen, Handkontaktflächen usw. vor und nach Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
8. Die Schüler/-innen werden angehalten, nur die eigenen Schreibutensilien (z. B. Kugelschreiber usw.) zu verwenden und niemals jene der anderen Mitschüler/-innen usw.
9. Den Lehrkräften ist bekannt, wer an einem bestimmten Tag zur Aufsicht eingeteilt ist. Sollte ein/-e Schüler/-in Krankheitssymptome haben, ist der/die Schüler/-in vor der Tür zum Warten anzuhalten (bei geöffneter Tür), die Aufsichtsperson zu rufen oder das Sekretariat zu informieren.
10. Pausen: Es gibt keine allgemeine zeitgleiche Pause für alle; Pausen sind für jede Klasse einzeln ausgewiesen und zeitlich „entzerrt“, um Ansammlungen zu vermeiden. In der Pause ist die Schüler/-innengruppe ins Freie zu begleiten (Gehrichtung beachten) und nach einem kurzen „Spaziergang“ wieder in die Klasse zurück zu bringen. Bei Regenwetter entfällt der Gang ins Freie, da bleibt die Schüler/-innengruppe im Raum, es wird bei geöffneten Fenstern frische Luft „getankt“ und die Jause verzehrt. Während die Schüler/-innen ihre mitgebrachte Jause verzehren (und daher die Maske abnehmen), muss darauf geachtet werden, dass die Schüler/-innen **einen Abstand von**

mindestens 2 Metern einhalten. Bitte die Aufsicht aktiv „leisten“, d. h. auch „Ansamlungsphänomene“ der Schüler/-innen unterbinden!!

11. Aufenthalt zwischen den Unterrichtsstunden: Dafür eignen sich Lehrerzimmer und die Bibliothek, solange die dort ausgewiesene Maximalzahl an erlaubten Personen nicht überschritten wird. Vor Betreten des Raumes ist dies zu kontrollieren.
Nur Lehrpersonen haben Zutritt zu Bibliothek und Lehrerzimmer, Schülern/Schülerinnen, Kursteilnehmern/Kursteilnehmerinnen und externen Personen ist der Zutritt zu diesen Räumen untersagt.
12. Alle Regeln für Schüler/-innen (Atemschutz, Hygiene, Abstände usw.) gelten ebenso für alle anderen Bediensteten.
13. **Lehrkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und leben alle Regeln selbst vor!**

F. Regeln für den Fernunterricht und das Fernlernen

Der Unterricht für Schüler/-innen **im Fernunterricht und das Fernlernen (=eigenverantwortliches Lernen) sind verpflichtend** und ebenso ernst zu nehmen wie Präsenzunterricht!

Siehe dazu den „Qualitätsrahmen für den Fernunterricht“.

G. Regeln für Bedienstete mit besonderen Aufgaben

1. Aufsichtskräfte

Diese haben im Besonderen die Aufgabe und Pflicht, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ggf. zu mahnen und zu ahnden.

Aufsichtslehrpersonen achten darauf, dass die Schüler/-innen beim Eintritt in das Schulgebäude eine chirurgische Maske tragen.

Laut Protokoll der Aussprache zu den Richtlinien für den Schulstart 2020, in Anlehnung an den „piano scuola 2020-21“ mit Dr. Regele, Primaria des Departments für Prävention, ist die Körpertemperaturmessung von Schülern/Schülerinnen und Bediensteten beim Betreten des Gebäudes vorerst ausgesetzt. Die Schule hat jedoch Frontalthermometer zur Verfügung, um gegebenenfalls eine Körpertemperaturmessung vornehmen zu können.

Externen Personen (z. B. Lieferanten usw.) **wird die Körpertemperatur gemessen:**

- Überschreitet die Körpertemperatur 37,5°C, dann sind zwei weitere aufeinanderfolgende Messungen vorzunehmen;
- wird eine Körpertemperatur über 37,5°C bestätigt, dann wird den Besuchern/Besucherinnen der Zutritt zum Gebäude bzw. zum Innenbereich verwehrt; der betroffenen Person wird angeraten, sich direkt nach Hause zu begeben, die Notaufnahme nicht aufzusuchen und sich unmittelbar mit dem eigenen Hausarzt in Verbindung zu setzen;
- die Körpertemperatur ist nicht aufzuzeichnen.

Schüler/-innen, die sich krank fühlen, sind – bei gebotem Abstand – in den dafür vorgesehenen Raum (südliche Turnhallensektion mit eigenen Ausgängen ins Freie) zu begleiten;

Eltern/Erziehungsberechtigte sind zu informieren, dass sie den Sohn/die Tochter abholen. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Meldung an den Hausarzt aufzutragen.

Siehe dazu detaillierte Hinweise im Dokument „Risikobewertung zur Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich“.

Es sind – nach Unterrichtsbeginn – ständig die unterschiedlichen Bereiche zu beobachten und zu kontrollieren, wo sich Personen aufhalten können. Dazu sind Rundgänge unumgänglich.

2. Personal mit besonderen Aufgaben im Sinne des Infektionsschutzes

Die detaillierten Aufgaben zur Desinfektion sind im Desinfektionsplan beschrieben.

Wie dort festgelegt, werden alle „berührungssensiblen“ Bereiche regelmäßig (mehrmals am Tag) desinfiziert. Dabei wird die beobachtete Häufigkeit der Nutzung berücksichtigt.

So müssen etwa Nasszellen/Toiletten z. B. viel öfter (und mindestens einmal täglich laut „indicazioni dell'ISS“) desinfiziert werden als etwa ein Labor, das nur zu bestimmten Zeiten in der Woche genutzt wird.

Nach Unterrichtsende muss immer jeder Raum zur Gänze gereinigt, desinfiziert, gelüftet und abgeschlossen werden. *Siehe detaillierte Hinweise im Risikobericht.*

H. Verhalten bei Verdachtsfällen

Schüler/-innen:

Vorgesehenes Procedere für Schulpersonal:

- Sobald Schulpersonal eine/-n symptomatischen Schüler/-in bemerkt, ist der schulinterne Covid-19 Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter zu kontaktieren.
- Der/die Schüler/-in ist von der Gruppe/Klasse zu isolieren und getrennt von einem Erwachsenen, welcher möglichst keiner Risikokategorie in Bezug auf Covid-19 angehört, zu beaufsichtigen. Beide müssen den Mindestsicherheitsabstand von 1 Meter einhalten und die chirurgische Gesichtsmaske, bevorzugt für die Aufsichtsperson eine FFP2 Maske (von der Arbeitsmedizin empfohlen), tragen (Schüler/-innen über 6 Jahre).
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden vom/von der Covid-19 Ansprechpartner/-in oder einem anderen Mitglied des Schulpersonals benachrichtigt, damit der/die Schüler/-in so bald wie möglich abgeholt wird.
- Zudem ist eine Messung der Körpertemperatur mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers durchzuführen.
- ~~Alle, welche mit dem Verdachtsfall in Kontakt treten,~~ **müssen jederzeit** eine chirurgische Gesichtsmaske tragen, einschließlich der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, welche den/die Schüler/-in abholen.
- Nachdem der/die symptomatische Schüler/-in die Schule verlassen hat, müssen die Oberflächen der betroffenen Räumlichkeiten und des isolierten Raumes gereinigt und desinfiziert werden.
- Sofern beim/bei der erkrankten Schüler/-in schwere Atemnot auftritt, muss der Notruf 112 aktiviert werden, wobei die Symptome genau zu beschreiben sind.

Vorgesehenes Procedere für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

- ~~Alle, welche mit dem Verdachtsfall in Kontakt treten,~~ **müssen jederzeit** eine chirurgische Gesichtsmaske tragen, einschließlich der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, welche den/die Schüler/-in abholen.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen telefonisch Kontakt zum Kinder- oder Hausarzt auf, welcher dann über die weitere Vorgehensweise (z.B. Meldung an den Sanitätsbetrieb, Ansuchen um einen Test usw.) entscheidet.
- Das Aufsuchen der Notaufnahme sollte vermieden werden.
- Im Verdachtsfall kann der Kinder- bzw. Hausarzt beim Hygienedienst einen diagnostischen Test anfordern.
- Der Hygienedienst führt den diagnostischen Test durch.
- Die Vorgaben der Gesundheitsbehörden einhalten.
- Der/die Schüler/-in weist nach Wiedereintritt in die Schule ein ärztliches Zeugnis vor, welches bescheinigt, dass er frei von Sars-CoV-19 ist.

Schulpersonal:

Vorgesehenes Procedere für Schulpersonal:

- Personal, welches während der Arbeit Symptome aufweist oder entwickelt, muss sich von der Gruppe/Klasse bzw. den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen entfernen. Die betroffene Person muss die chirurgische Gesichtsmaske tragen und sich umgehend ins eigene Domizil begeben.
- Sofern bei dem/der erkrankten Bediensteten schwere Atemnot auftritt, muss der Notruf 112 aktiviert werden, wobei die Symptome genau zu beschreiben sind.
- Die erkrankte Person nimmt telefonisch Kontakt zum Hausarzt auf, welcher dann über die weitere Vorgehensweise (z.B. Meldung an den Sanitätsbetrieb, Ansuchen um einen Test, Quarantäne usw.) entscheidet.
- Das Aufsuchen der Notaufnahme sollte vermieden werden.
- Im Verdachtsfall kann der Hausarzt beim Hygienedienst einen diagnostischen Test anfordern.
- Der Hygienedienst führt den diagnostischen Test durch.
- Die Vorgaben der Gesundheitsbehörden einhalten.

Das Hilfspersonal der Schule sorgt nach der Abholung des/der Schülers/Schülerin oder bei Verlassen des betroffenen Schulpersonals unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Reinigung und Desinfektion des benutzten Raumes sowie der didaktischen Lernmaterialien.

I. Umgang bei einem Covid-19-positiv bestätigten Fall

Vorgesehenes Procedere:

- Falls ein/-e Bedienstete/-r oder ein/-e Schüler/-in positiv auf COVID-19 getestet wird, darf diese/-r die Schule nicht besuchen.
- Positiv getestete Schüler/-innen oder Bedienstete müssen ihr Testergebnis sofort der jeweiligen Schuldirektion mitteilen.
- Der Hygienedienst des Sanitätsbetriebes entscheidet in Bezug auf die engen Kontakte der Anwesenden, wer sich im Falle eines positiven Covid-19 Ergebnisses in Quarantäne begeben muss.
- Die Vorgaben des Sanitätsbetriebes sind zu befolgen.
- In Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulführungskraft und dem Hygienedienst des Sanitätsbetriebes werden notwendige Maßnahmen (z.B. Desinfektion der betreffenden Räumlichkeiten, mögliche Schließung einer Klasse, Information an die Eltern, Quarantäne usw.) sowie weitere Vorgehensweisen eingeleitet und umgesetzt.
- Der schulinterne Covid-19 Ansprechpartner muss dem Hygienedienst die Auflistung der Mitschüler/-innen und des Schulpersonals, welche in den letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome in Kontakt mit der positiv getesteten Person waren, mitteilen.
- Die betroffene Person (Bedienstete/-r oder Schüler/-in) darf erst nach Beendigung der amtlich verordneten Quarantäne (vorliegendes negatives Testergebnis) die Schule wieder besuchen.
- Arbeitnehmer/-innen, bei welchen ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, müssen sich der betriebsärztlichen Untersuchung laut GvD. 81/2008, Art. 41, Absatz 2, Buchstabe e-ter, unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit und Risikogruppe, unterziehen.
- Bedienstete und Schüler/-innen, welche nach erfolgter Quarantäne (Covid-19 positiv) den Unterricht bzw. die Tätigkeiten erneut aufnehmen, müssen vorher der Schulführungskraft ein ärztliches Zeugnis vorweisen.
- Reinigung und Desinfektion von Oberflächen der betroffenen Räumlichkeiten und des isolierten Raumes.

Außerordentliche Reinigung und Desinfektion

Die außerordentliche Reinigung und Desinfektion erfolgen innerhalb von sieben Tagen, nachdem die positiv getestete Person die Schule besucht oder genutzt hat.

- Die Räumlichkeiten, in welchen sich die positiv getestete Person aufgehalten hat, bleibt bis zur Reinigung und Desinfektion geschlossen.
- Für eine ausgiebige Belüftung der betroffenen Räumlichkeiten bleiben Fenster und Türen geöffnet.
- Sämtliche Räume, in welchen sich der Betroffene aufgehalten hat, wie z.B. Büros, Aula Magna, Klassen usw., reinigen und desinfizieren.
- Anschließend mit der ordentlichen Reinigung und Desinfektion fortfahren.

Krankheitsbedingte Abwesenheit von Schülern/-innen

Bei jedem Krankheitsfall sind die Eltern/Erziehungsberechtigten angehalten, die **Abwesenheit** des Schülers/der Schülerin zwischen **07.30 und 08.30 Uhr** unter der **Tel. 0472 273922 zu melden**, damit die Schule rasch eine Gesamtübersicht über die Krankheitsfälle erhält.

Eltern benachrichtigen den Hausarzt im Falle von Fieber über 37,5 Grad beim/bei der Jugendlichen oder im Falle von Symptomen beim/bei der Jugendlichen, die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen lassen. Sofern diese Benachrichtigung an den Hausarzt erfolgt, muss dieser die vorgeschriebenen Schritte einhalten.

Kontaktdaten Hygienedienstes des Sanitätsbetriebes

Bei Unklarheiten oder dringenden Fragen kann von der Schulführungskraft oder der Schulleitung die Nummer des Bereitschaftsdienstes der Covidüberwachung kontaktiert werden:

Telefonnummern:

- 337 1422707
- 800751751 (jeden Tag von 08.00 bis 20.00 Uhr)

E-Mail: coronavirus@sabes.it

J. Ansprechpartner bei Fragen oder Auffälligkeiten im Kontext dieser Schutzmaßnahmen

Meldung Krankheitsfälle Schüler/-innen (durch Eltern/Erziehungsberechtigte an die Schule)

Tel. 0472 273922 täglich von 07.30 – 08.30 Uhr

Schulinterne Covid-19 Ansprechpartner/-in

Helmut Faller: helmut.faller@schule.suedtirol.it

Melanie Zingerle: melanie.zingerle@schule.suedtirol.it

Zuständige Arbeitssicherheitsdienst

Robert Agreiter: robert.agreiter@schule.suedtirol.it

Moritz Ambach Mussner: moritz.ambach-mussner@schule.suedtirol.it

Edith Helene Berger: edith-helene.berger@schule.suedtirol.it

Zuständige für die Verteilung der Schutzmaterialien (Desinfektionsmittel)

Monika Mayr: monika.mayr2@schule.suedtirol.it

Aufsicht und Koordinierung des Desinfektionsdienstes

Haustechniker Paul Psailer: paul.psaier@schule.suedtirol.it

Betriebsärzte, zuständig für die Landesberufsschule „Ch. J. Tschuggmall“

Dr. Diego Meriggi: diego.meriggi@sabes.it

Dr. Lorenzo Casadio: lorenzo.casadio@sabes.it

Schulleitung

Direktor Martin Rederlechner: martin.rederlechner@schule.suedtirol.it

Vizedirektor Helmut Faller: helmut.faller@schule.suedtirol.it

K. Rechtsquellen

- Protokoll „Ausprache zu den Richtlinien für den Schulstart 2020, in Anlehnung an den „piano scuola 2020-21“ am 30.06.2020
- Beschlüsse des Schulrates vom 24.06.2020 und 24.08.2020
- Risikobewertung zu Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich ausgearbeitet von der Dienststelle für Arbeitsschutz und alle darin erwähnten Rechtsquellen (Anpassungen vom 22.10.20)
- Decreto Ministro dell’Istruzione del 03.08.20
- Schreiben des Südtiroler Sanitätsbetriebes „Operative Hinweise für den Umgang mit vermuteten oder bestätigten Fällen von SARS-CoV-2-Infektionen in den Kleinkinderbetreuungsanstalten und im Kindergarten- und Schulbereich vom 29.09.20